

Geschäftsordnung für den Promovierendenkonvent der Universität Ulm

vom 21.03.2015

Aufgrund von § 38 Abs. 7 LHG hat der Konvent der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierendenkonvent) durch Abstimmung am 25.03.2015 folgende Geschäftsordnung erlassen.

Präambel

Der Promovierendenkonvent an der Universität Ulm hat das Ziel, eine zentrale Plattform für alle Personen zu bieten, die an der Universität Ulm eine Promotion beabsichtigen, anstreben, durchführen oder bereits abgeschlossen haben und die effektive Vertretung deren Interessen wahrzunehmen.

Teil 1 – Der Promovierendenkonvent und dessen Aufgaben

§ 1 – Promovierendenkonvent

Die in § 38 Abs. 7 Satz 1 LHG genannten Personen bilden den Promovierendenkonvent.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Der Promovierendenkonvent vertritt die Interessen der Promovierenden.
- (2) Zu den Aufgaben des Promovierendenkonvents zählen insbesondere:
 - a) Etablierung einer Vertretung der Promovierenden, die die Anliegen der Promovierenden gegenüber Stellen in und außerhalb der Universität vertritt;
 - b) Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, die die Promovierenden betreffen;
 - c) Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen;
 - d) Unterstützung und Beratung der Promovierenden bei Fragen zur Promotion;
 - e) Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fach- und fakultätsübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktoranden und Doktorandinnen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Promotion an der Universität Ulm bietet der Promovierendenkonvent auch Personen Unterstützung und Beratung an, welche an der Universität eine Promotion beabsichtigen oder bereits abgeschlossen haben.

Teil 2 – Der Vorstand

§ 3 – Vorstand

- (1) Der Promovierendenkonvent handelt durch seinen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand trifft sich regelmäßig; er soll sich außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten monatlich treffen.
- (5) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorstand hat binnen sechs Wochen eine Neuwahl des Vorstands zu veranlassen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach Berücksichtigung von Nachrückenden (siehe § 9) unter vier fällt.
- (7) Der Vorstand muss sich mit Anträgen, Anfragen und Anliegen befassen, welche von mindestens 20 angenommenen Promovierenden gemeinsam an ihn herangetragen wurden.

§ 4 – Verfahrensordnung

- (1) Für den Vorstand findet die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) mit den in § 4 Absatz 2 dieser Ordnung genannten Ausnahmen Anwendung.
- (2) Abweichend von der Verfahrensordnung wird bestimmt:
 - a) Die Verfahrensordnung gilt für den Vorstand des Promovierendenkonvents (abweichend von § 1 Absatz 1 Verfahrensordnung).
 - b) Der Vorstand tagt in der Regel universitätsöffentlich (abweichend von § 5 Absatz 1 Verfahrensordnung). § 5 Absatz 3 Verfahrensordnung findet keine Anwendung für universitätsangehörige Gäste/Auskunftspersonen in universitätsöffentlichen Sitzungen.
 - c) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist in geeigneter Weise universitätsintern zu veröffentlichen, ausgenommen der Schutz von personenbezogenen Daten erfordert die Nichtveröffentlichung dieses Teils des Protokolls. (§ 5 Absatz 1 Verfahrensordnung)
 - d) Gemäß § 17 Absatz 1 Verfahrensordnung wird die elektronische Form und Übermittlung zugelassen.

§ 5 – Kommissionen, Ausschüsse und Vertretung

- (1) Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und Ausschüsse bilden. Hierzu gehört auch die Einrichtung von Teilkonventen.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur ständigen oder vorübergehenden Wahrnehmung an einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen.
- (3) Der Vorstand entsendet eines seiner Mitglieder zur beratenden Teilnahme zu den Senatssitzungen.
- (4) Auf Wunsch anderer Organe, Gremien, Ausschüsse oder Vertretungen kann der Vorstand eine Person zur Vertretung des Promovierendenkonvents in diese Gremien entsenden. Die entsendete Person sollte Mitglied des Vorstands sein.

Teil 3 – Wahlen

§ 6 – Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) In der Regel obliegt die Durchführung der Wahl einem dafür eingesetzten Wahlausschuss.
- (3) Der Wahltermin wird frühzeitig bekannt gegeben.
- (4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle zum Wahltag angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Der Wahlausschuss bzw. die zur Durchführung der Wahl Beauftragten können einen Nachweis der Wahlberechtigung verlangen; als Nachweis ist insbesondere der bestätigte Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin geeignet.
- (5) Es findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.

- (6) Jede Wählerin und jeder Wähler hat sieben Stimmen, wobei jeder wählbaren Person maximal eine Stimme gegeben werden kann.
- (7) Die Fakultätszugehörigkeit im Sinne dieser Ordnung bestimmt sich nach der der Promotion zugeordneten Fakultät.
- (8) Die auf den Stimmzetteln angegebenen Namen sind eindeutig zu kennzeichnen und die der Promotion zugeordnete Fakultät ist jeweils mit anzugeben.

§ 7 – Ungültige Stimmzettel und Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind;
 - b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind;
 - c) den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen;
 - e) die Höchstzahl der Stimmen überschreiten.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 - a) die für Personen abgegeben wurden, die nicht wählbar sind;
 - b) bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person anhand des angegebenen Namens nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder bei denen Zweifel an der Identität der gewählten Person bestehen;
 - c) die über eine Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin hinaus abgegeben wurden.

§ 8 – Sitzverteilung

- (1) Die Mindeststimmenzahl für die Wahl zum Vorstandsmitglieds beträgt zwei Stimmen.
- (2) Für jede Fakultät erhält die jeweilige Kandidatin oder der jeweilige Kandidat dieser Fakultät mit den meisten Stimmen einen Sitz im Vorstand. Wurde aus der jeweiligen Fakultät keine Person gewählt, wird der Sitz nach Absatz 3 fakultätsunabhängig besetzt.
- (3) Die verbleibenden Sitze des Vorstands werden mit den Kandidaten und Kandidatinnen besetzt, welche fakultätsunabhängig die meisten Stimmen erhalten haben und nicht bereits nach Absatz 2 Satz 1 einen Sitz im Vorstand erlangt haben.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (5) Die gewählten Personen haben die Annahme der Wahl jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen nach Benachrichtigung zu erklären, ansonsten gilt die Wahl jeweils als nicht angenommen.

§ 9 – Nachrücken

- (1) Personen, auf die mindestens zwei Stimmen entfallen sind und denen kein Sitz gemäß § 8 zugeteilt wurde, sind gemäß ihrer Stimmenanzahl Nachrücker und Nachrückerinnen.
- (2) Werden weniger Mitglieder des Vorstands gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Werden weniger als vier Sitze besetzt, so ist eine Neuwahl anzusetzen.
- (4) Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, verliert die Wahlberechtigung oder wird die Wahl von dem oder der Gewählten nicht angenommen, so wird der Sitz folgendermaßen neu besetzt:
 - a) Ist eine Fakultät nun nicht im Vorstand vertreten und ist unter den Nachrückenden mindestens eine Person aus dieser Fakultät, so rückt aus dieser Fakultät die Person nach, auf die unter den Nachrückenden am meisten Stimmen entfallen sind;
 - b) ansonsten rückt die Person der Nachrückenden nach, auf die fakultätsunabhängig die meisten Stimmen entfallen sind.
- (5) Für die Nachrückenden gelten § 8 Absätze 4 und 5 entsprechend.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 10 – Änderungen dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Abstimmung im Promovierendenkonvent mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn mindestens 50 gültige Stimmen abgegeben wurden. Der Abstimmungstermin wird vom Vorstand oder einem dafür eingesetzten Ausschuss mindestens vier Wochen vorher universitätsöffentlich bekannt gegeben.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung auf der Versammlung des Promovierendenkonvents am 25.03.2015 in Kraft und ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm zu veröffentlichen.

Ulm, 25. März 2015

- gez. -

Benjamin Menhorn, Nicolas Roeser, Victor Pollex, Thomas Lukaseder, Alexandra König,
Melina Klepsch, Simon Breitenbach und Julius Gröne

(Arbeitskreis zur Einrichtung eines Promovierendenkonvents an der Universität Ulm)

Begründung des Arbeitskreises zur Einrichtung des Promovierendenkonvents (nicht Teil der Geschäftsordnung)

Zu § 1 – Promovierendenkonvent

Als Legaldefinition von „Promovierendenkonvent“ stellt § 1 klar, wer den Promovierendenkonvent bildet (nämlich die im § 38 Abs. 7 LHG genannten Personen).

Aus Gründen der sprachlichen Gerechtigkeit wurde der Konvent nicht „Doktorandenkonvent“ genannt, was bisher von offiziellen Stellen der Universität Ulm benutzt worden war, sondern „Promovierendenkonvent“. Als Alternative wurde noch „Konvent der Doktoranden und Doktorandinnen“ diskutiert, was jedoch als unnötig lang und umständlich bewertet wurde.

Zu § 2 – Aufgaben

Zu (1) Allgemein soll der Promovierendenkonvent die Interessen der Promovierenden vertreten. Dabei ist die Aufgabe absichtlich weit gefasst.

Zu (2) Dieser Absatz enthält die Aufgaben, welche besonders hervorzuheben sind:

Zu (a) Der Promovierendenkonvent bietet der Gruppe der Promovierenden die Möglichkeit, ihre Anliegen gegenüber universitätsinternen und -externen Stellen zu vertreten. Andere Interessenvertretungen (insbesondere der Personalrat, die Studierendenvertretung und die Vertretung des akademischen Mittelbaus) sind nur begrenzt für die Vertretung der Promovierenden zuständig. Dabei stellen die Promovierenden eine nicht zu vernachlässigende Gruppe an der Universität dar, deren Interessen und Anliegen vorgebracht und durchgesetzt werden sollen. Spiegelbildlich dazu dient der Konvent auch als Ansprechpartner für andere Organe bei Anliegen, welche die Promovierenden betreffen. Auch Externen, beispielsweise für Presseanfragen oder Stellungnahmen zu Gesetzen, soll der Konvent als Ansprechpartner dienen.

Zu (b) Speziell soll der Konvent über die Fragen beraten, welche die Promovierenden direkt betreffen. Deswegen gehört es zur Aufgabe, sich eben mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Dabei sollen auch Empfehlungen hinsichtlich dieser Fragen an andere Organe der Universität ausgesprochen werden, insbesondere dann, wenn diese Entscheidungen treffen, von welchen die Promovierenden (mit-)betroffen sind.

Zu (c) In Ergänzung zu (b) ist nochmals explizit aufgeführt, dass der Konvent Stellungnahmen zu Satzungen und Ordnungen ausspricht, welche die Promotion betreffen. Dies sind insbesondere Promotionsordnungen, aber auch Ordnungen über die Immatrikulation von angenommenen Promovierenden.

Zu (d) In Ergänzung zu (a) ist nochmals explizit aufgeführt, dass der Konvent die Promovierenden unterstützen und beraten wird. Hierbei geht es insbesondere um generelle Fragen zu der Promotion, jedoch auch die Unterstützung bei individuellen Problemen. Beispielsweise seien Unstimmigkeiten mit dem Betreuer oder der Betreuerin, Schwierigkeiten mit der Verwaltung oder sonstige organisatorische/sachliche Probleme genannt. Der Konvent (bzw. der Vorstand) bietet sich bei Problemen als erste Anlaufstelle an, um als objektives Organ (bzw. deren Mitglieder als objektive außenstehende Personen), dem oder der Betroffenen Lösungsmöglichkeiten und/oder Kontakt zu vermitteln sowie ggf. Gesprächen als Beobachter oder Beobachterin beizuwohnen. Nicht im Vordergrund steht die Unterstützung in fachlicher Hinsicht.

Zu (e) Der Konvent soll die Vernetzung über die Fachbereiche und Fakultäten hinweg fördern. Durch die Einrichtung eines zentralen Konvents können Synergieeffekte zwischen den einzelnen Fakultäten genutzt werden. Beispielsweise bei Änderungen einer Promotionsordnung können Informationen innerhalb der verschiedenen Fakultäten einfacher ausgetauscht werden.

Zu (3) Bereits in (1) und (2) wurde darauf verzichtet, nur angenommene Promovierende aufzuführen. Der Konvent möchte seine Unterstützung generell allen Promovierenden anbieten. Indem jedoch Personen, welche noch nicht zur Promotion angenommen wurden, (noch) kei-

ne Promovierenden sind und Personen, welche die Promotion bereits beendet haben, keine Promovierenden mehr sind, stellt Absatz 3 klar, dass die Unterstützung auch diesen Personen zukommen soll. Bei den bereits Promovierten ist insbesondere an Personen zu denken, bei welchen nach ihrer Promotion Probleme auftreten, welche im Zusammenhang mit ihrer Promotion stehen. Jedoch können diese Personengruppen nicht aktiv von dem Konvent vertreten werden.

Zu § 3 – Vorstand

- Zu (1) Der Vorstand ist das handelnde und einzige Organ des Promovierendenkonvents. Der Promovierendenkonvent selbst bzw. eine Vollversammlung bildet kein Organ.
- Zu (2) Eine ungerade Anzahl von Personen, die den Vorstand bilden, wird bevorzugt, sodass Pattsituationen möglichst vermieden werden. Aus jeder der vier Fakultäten soll eine Person im Vorstand sein; ein zusätzlicher Sitz ist zu wenig. Hinsichtlich dessen, dass nicht sicher ist, ob die Beteiligung hoch genug ausfällt, ist nicht zu garantieren, dass auch neun Sitze besetzt werden können. Somit ist sieben die richtige Anzahl. Die Formulierung „bis zu sieben“ ergibt sich daraus, dass wenn nicht genügend Nachrücker und Nachrückerinnen vorhanden sind, auch ggf. ein Vorstand aus weniger als sieben Personen bestehen kann.
- Zu (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei § 9 Abs. 2 LHG zu beachten ist. Die Wiederwahl von Personen ist unbegrenzt möglich.
- Zu (4) Es ist wichtig, dass eine bestimmte Konstanz erreicht wird, um eine funktionierende Vertretung zu erreichen.
- Zu (5) Es ist notwendig, dass ein Verantwortlicher bzw. eine Verantwortliche für die Organisation des Vorstandes bestimmt wird. Bei einem Gleichstand ist eine Stichwahl zu bevorzugen. Jedoch löst dies eine mögliche Pattsituation bei Enthaltungen nicht auf, sodass als Lösung das Losverfahren bestimmt wird.
- Zu (6) Generell sollte der Vorstand sieben Mitglieder haben. Durch das Ausscheiden von Mitgliedern während einer Amtszeit und das Fehlen von Nachrückenden kann es jedoch dazu kommen, dass der Vorstand sogar mit weniger als vier Personen besetzt ist. In diesem Fall ist eine pluralistische Vertretung der Promovierenden nicht mehr gegeben, sodass eine Neuwahl stattfinden muss.
- Zu (7) Da der Konvent selbst kein Organ ist, muss den Mitgliedern eine andere Möglichkeit gegeben werden, zu veranlassen, dass der Vorstand sich mit bestimmten Anliegen, Anfragen und Anträgen beschäftigt. Bei Anträgen, Anfragen und Anliegen von Einzelpersonen oder von weniger als 20 Personen sollte sich der Vorstand damit beschäftigen; kommen sie von mindestens 20 Personen, muss er es.

Zu § 4 – Verfahrensordnung

Grundsätzlich soll die Verfahrensordnung der Universität Ulm auf den Vorstand Anwendung finden. Diese regelt alle wichtigen Bereiche ausführlich. Regelungen, welche für den Promovierendenkonvent keine Anwendungen finden sollen, bzw. abweichende Regelungen sind in Absatz 2 aufgeführt. Hierzu zählt insbesondere, dass der Vorstand öffentlich tagen soll und somit die Sitzungen auch öffentlich angekündigt werden; dass die Protokolle veröffentlicht werden, i. d. R. auf der Homepage oder über die Mailingliste (wobei ausgenommen wird, dass Angelegenheiten, welche einzelne Personen betreffen, z. B. bei persönlichen Angelegenheiten, veröffentlicht werden, sofern diese dies nicht explizit erlauben); und dass die elektronische Form nicht erst vom Vorstand beschlossen werden muss, sondern direkt durch die Geschäftsordnung erlaubt ist.

Zu § 5 – Kommissionen, Ausschüsse und Vertretung

- Zu (1) Um bestimmte Aufgaben zu erledigen, kann der Vorstand Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Dies soll insbesondere für Wahlen und zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete (beispielsweise die Überarbeitung einzelner Promotionsordnungen) genutzt werden.

Sollte Bedarf an Teilkonventen auf Fakultäts- oder Fachebene bestehen, kann der Vorstand solche einrichten. Grundsätzlich soll ein Teilkonvent dann die Stellung eines Ausschusses erhalten.

- Zu (2) Dies betrifft ebenso Vertretungsaufgaben sowie organisatorische Aufgaben.
- Zu (3) Es ist klargestellt, dass das in den Senat entsendete Mitglied aus dem Vorstand kommen muss.
- Zu (4) Bei Anfragen anderer Organe kann der Vorstand ebenfalls einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden. Üblicherweise sollte diese oder dieser Mitglied des Vorstands sein. Jedoch steht auch die Möglichkeit offen, in Einzelfällen andere angenommene Promovierende zu entsenden, welche nicht Mitglied des Vorstands sind, wenn diese die Aufgabe besser wahrnehmen können.

Zu § 6 – Wahlgrundsätze

Auf eine zu ausführliche Regelung der Wahlen wurde verzichtet. Idealerweise soll die Wahl gleichzeitig mit der Wahl der studentischen/akademischen Selbstverwaltung stattfinden.

- Zu (1) Es soll zwar einmal pro Jahr gewählt werden, jedoch kann es auch sein, dass eine Neuwahl erforderlich ist, wenn der Vorstand nicht mehr genug Mitglieder hat. Somit wurde auf eine feste Regelung der Wahltermine verzichtet.
- Zu (2) Für die Durchführung der Wahl soll ein Wahlausschuss eingesetzt werden. Dies gewährleistet, dass auch eine Wahl ohne Vorstand möglich ist. Wir gehen davon aus, dass wahrscheinlich die Vorstandsmitglieder selbst als Mitglieder des Wahlausschusses die Wahl organisieren und durchführen werden – wenn auch wünschenswert ist, dass der Wahlausschuss von Personen besetzt wird, welche selbst nicht im Vorstand sind und nicht kandidieren.
- Zu (3) Der Wahltermin soll möglichst so früh bekannt gegeben werden, dass die Zielgruppe diesen gut einplanen und wahrnehmen kann. Auf eine exakte Festlegung der Zeitspanne zwischen Bekanntgabe des Wahltermins und der Wahl wurde hier absichtlich verzichtet. Es wird angenommen, dass eine zukünftige Version der Geschäftsordnung diese Zeitspanne genauer fassen wird.
- Zu (4) Wie § 38 Absatz 7 LHG BW vorsieht, wählen die angenommenen Promovierenden. Dabei dürfen auch nur angenommene Promovierende gewählt werden. Hintergrund ist, dass zum einen das Verständnis des Gesetzes darauf hindeutet, dass auch die Gewählten selbst angenommene Promovierende sein sollen, und es zum anderen wünschenswert ist, dass diejenigen, welche die angenommenen Promovierenden vertreten, selbst dieser Gruppe angehören, um so diese Gruppe glaubwürdig gegenüber anderen vertreten zu können.
- Zu (5) Es soll möglich sein, dass auch Bewerber und Bewerberinnen gewählt werden können, welche selbst nicht kandidieren.
- Zu (6) Indem grundsätzlich sieben Personen zu wählen sind, hat jeder Wähler und jede Wählerin sieben Stimmen. Sollten weniger als sieben Personen zur Wahl stehen, kann trotzdem jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden, sodass ggf. Stimmen verfallen oder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, weitere Personen, welche nicht vorgeschlagen wurden, zu wählen.
- Zu (7) Die Universität hat vier Fakultäten. Abweichend von der arbeitsrechtlichen Zuordnung zu den Fakultäten bestimmt sich die Zuordnung im Sinne dieser Ordnung nach derjenigen Fakultät, in welcher man den Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gestellt hat.
- Zu (8) Es ist erforderlich, dass die Namen die Personen eindeutig kennzeichnen. Weiterhin wird die Fakultätszugehörigkeit (gemäß Absatz 7) für die Besetzung des Vorstandes benötigt.

Zu § 7 – Ungültige Stimmzetteln und Stimmen

Allgemeine Klarstellung hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen. Auf eine komplizierte Regelung bei Überschreiten der Höchststimmzahl sowie, wenn einer Kandidatin oder einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben wurde, wurde verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass Promovierende die richtige Anzahl an Stimmen vergeben können. Ungültig sind Stimmen nach Absatz 2 lit. b nur dann, wenn der Name die eindeutige Identifizierung der Person nicht gewährleistet – obwohl § 6 Absatz 8 bestimmt, dass auch die Fakultät anzugeben ist, hat eine fehlende oder falsche Fakultät keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Stimme.

Zu § 8 – Sitzverteilung

Zu (1) Indem eine gewählte Person zumindest einen weiteren Unterstützer oder eine Unterstützerin haben soll, wird die Mindeststimmzahl auf zwei Stimmen festgelegt, sodass Personen mit nur einer Stimme als nicht gewählt gelten.

Zu (2) und (3) Grundsätzlich soll jeder Fakultät mindestens ein Sitz zustehen. Indem jedoch zu erwarten ist, dass das Engagement in den verschiedenen Fakultäten unterschiedlich ausfällt, sieht Absatz 3 vor, dass sowohl nicht besetzte Sitze der Fakultäten als auch die übrigen Sitze mit den Personen besetzt werden, welche die meisten Stimmen bekommen haben. Normalerweise werden die engagierteren Kandidierenden mehr Stimmen bekommen. Es ist wünschenswert, diese Personen im Vorstand zu haben. Durch die Regelung des Absatzes 2 sieht das Sitzverteilungsverfahren jedoch einen effektiven Minderheitenschutz vor.

Zu (4) Um auf komplizierte Regelungen bei Stimmgleichheit zu verzichten, entscheidet in diesem Falle das Los.

Zu (5) Indem eine Wahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber stattfindet, haben die gewählten Personen die Annahme binnen 14 Tagen zu erklären, sodass sichergestellt ist, dass diese die Aufgabe auch übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Nachrückverfahren nach § 9.

Zu § 9 – Nachrücken

Es wird das Nachrückverfahren geregelt. Grundsätzlich wurden die Regelungen aus § 8 zur Sitzverteilung bei dem Nachrücken übernommen.

Zu § 10 – Änderungen dieser Geschäftsordnung

Indem die Geschäftsordnung vorwiegend Aufgaben und Wahlen des Vorstands regelt, ist es notwendig, dass dieser die Geschäftsordnung nicht selbst ändern darf. Indem nicht bekannt ist, wie viele angenommene Doktorandinnen und Doktoranden die Universität Ulm hat, konnte eine (prozentuale) Mindestanzahl an Stimmen nicht angegeben werden. Um jedoch eine Auseinandersetzung und Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Promovierenden hinsichtlich der geplanten Änderungen zu ermöglichen, wurde festgelegt, dass der Abstimmungstermin mindestens vier Wochen vor der Abstimmung bekannt gegeben werden muss.

Eine mögliche zukünftige Version der Geschäftsordnung wird voraussichtlich eine prozentual angegebene Mindestanzahl an Stimmen enthalten, da in Zukunft voraussichtlich bekannt sein wird, wie viele angenommene Doktoranden und Doktorandinnen die Universität Ulm hat.

Zu § 11 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Moment der positiven Abstimmung in Kraft. Somit kann im direkten Anschluss der erste Vorstand gewählt werden.